



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0281/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 17.03.2025 veröffentlicht eine Kreiszeitung einen Beitrag, in welchem sie berichtet, Mitglieder der örtlichen Feuerwehr klagten über schlechte Stimmung und Lagerbildung innerhalb einer genannten Feuerwehr.

In der Kritik stehe vor allem der namentlich genannte stellvertretende Kommandant. Diesem würden großer Einsatz und hohe Fachkenntnis bescheinigt. Sein Umgangston komme allerdings weniger gut an. Er pflege einen autoritären Führungsstil und dulde keinen Widerspruch, berichteten Mitglieder. Außerdem solle er einige Lieblinge haben, die er bevorzugt behandle. Dies führe zu einer Lagerbildung innerhalb der Feuerwehr. Auch nach Einstellung des neuen hauptamtlichen Kommandanten habe sich die Atmosphäre nicht verbessert. Der genannte stellvertretende Kommandant hatte sich selbst um den Posten beworben. Weil er nicht zum Zuge gekommen sei, sollen er und seine Gefolgsleute nun schlechte Stimmung verbreiten.

Die Beschwerden hätten mittlerweile auch das Rathaus erreicht. Dort sehe man die Entwicklungen mit Sorge: „Wir müssen aufpassen, dass das Kameradschaftliche nicht ins Negative abdriftet“, wird der für die Feuerwehr zuständige Verwaltungsdezernent zitiert.

Wenn es zwischenmenschlich nicht passe, könne sich das früher oder später auch auf die Einsatzbereitschaft auswirken.

Schon jetzt berichteten Wehrleute, dass die Zahl der Personen, die bei einer Alarmierung zum Einsatz erscheinen, spürbar zurückgegangen sei. Ob das mit den internen Spannungen zusammenhänge, lasse sich nicht belegen.

Am Beitragsende kommt der stellvertretende Kommandant zu Wort, gegen welchen sich die Vorwürfe richten. „Ich habe einige Entscheidungen getroffen, die nicht allen gefallen haben, aber sie waren fachlich begründet“, wird er zitiert. Eigene Fehler könne er nicht erkennen. Dass man ihm zwei weitere Stellvertreter zur Seite gestellt hat, sei für ihn aber in Ordnung.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte stellvertretende Kommandant der Feuerwehr. Er sieht die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12 und 13 des Pressekodex verletzt.

1. Der Artikel suggeriere, dass interne Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr die Einsatzbereitschaft gefährden könnten. Dies sei sachlich nicht haltbar und widerspreche den Tatsachen. Die genannte Feuerwehr sei zu keinem Zeitpunkt in ihrer Einsatzfähigkeit eingeschränkt gewesen. Dennoch werde im Text wiederholt ein bedrohliches Szenario konstruiert, das in der Bevölkerung unnötige Ängste schüre.

Beispielsweise heiße es im Artikel: „Insider berichteten von einer tiefen Spaltung innerhalb der Führungsebene, die sich im Ernstfall dramatisch auswirken könnte.“ Diese Aussage bleibe unbelegt und werde nicht durch belastbare Fakten oder offizielle Stellungnahmen gestützt. Solche Formulierungen verstärkten eine negative Wahrnehmung, ohne eine objektive Grundlage zu liefern.

2. Der Artikel zeichne ein verzerrtes Bild der internen Abläufe in der Feuerwehr, indem er sich einseitig auf einzelne, offenbar anonyme Quellen stütze, ohne die Verantwortlichen oder andere Feuerwehrmitglieder ausreichend zu Wort kommen zu lassen.

Obwohl die Stadt und die Feuerwehrführung jederzeit für eine Stellungnahme zur Verfügung gestanden hätten, sei keine angemessene Möglichkeit zur Gegenäußerung eingeräumt worden. Die Perspektive der Betroffenen werde lediglich am Rande erwähnt, während kritische Stimmen ohne Gegenprüfung als Fakten dargestellt würden.

3. Besonders bedenklich sei die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer als Einzelperson innerhalb der Feuerwehr öffentlich kritisiert werde, ohne dass eine sachliche und nachvollziehbare Grundlage dafür vorliege.

Der Artikel greife in mehreren Passagen gezielt den Beschwerdeführer als Führungskraft an und stelle diesen als wesentlichen Verursacher der internen Spannungen dar. So heiße es: „Unter der aktuellen Leitung herrsche eine Atmosphäre der Angst und Einschüchterung, berichteten Feuerwehrmitglieder.“ Diese Aussage basiere ausschließlich auf anonymen Quellen und werde nicht durch überprüfbare Belege gestützt. Sie stelle eine schwerwiegende persönliche Anschuldigung dar, die ohne eine neutrale Gegenüberstellung veröffentlicht worden sei.

Bei ihnen handele es sich nicht um hauptamtliche Feuerwehrleute, sondern um Privatpersonen, die ihre Freizeit ehrenamtlich in den Dienst der Gesellschaft stellten. Die öffentliche Diffamierung einer ehrenamtlichen Führungskraft ohne nachweisbare Fakten sei nicht nur journalistisch fragwürdig, sondern auch respektlos gegenüber dem freiwilligen Engagement, das für die Sicherheit der Stadt essenziell sei.

4. Hier seien Nachrichten vor der Veröffentlichung nicht ausreichend auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und keine sorgfältige Recherche durchgeführt worden.

- Es fehlten belastbare Beweise für die behaupteten internen Konflikte.
- Die Feuerwehrführung sei nicht fair und gleichwertig zu den Kritikern zu Wort gekommen.
- Persönliche Vorwürfe seien ungeprüft und ohne nachvollziehbare Grundlage veröffentlicht worden.

III. Der Redaktionsleiter der Zeitung weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben unter den Punkten 1 und 3 zwei angebliche Zitate aus dem Artikel wiedergebe, die jeweils mit Anführungszeichen gekennzeichnet seien. Beide Zitate stammten weder wörtlich noch sinngemäß aus dem Text.

[Anmerkungen]: Die hier angesprochenen Zitate lauten im Beschwerdeschreiben:

Zu Punkt 1: „*Insider berichteten von einer tiefen Spaltung innerhalb der Führungsebene, die sich im Ernstfall dramatisch auswirken könnte.*“

Zu Punkt 3: „*Unter der aktuellen Leitung herrsche eine Atmosphäre der Angst und Einschüchterung, berichteten Feuerwehrmitglieder.*“

Der Vortrag des Redaktionsleiters ist korrekt. Die hier zitierten Sätze sind wörtlich nicht im Beitrag enthalten. Die entsprechenden Passagen lauten dort vielmehr:

Zu Punkt 1: „*[...] Ein Insider bezeichnet die Gruppe als 'Mafia' und sagt: 'Sie machen unsere Feuerwehr kaputt.'*“

Die Beschwerden haben mittlerweile das Rathaus erreicht. Dort sieht man die Entwicklung mit Sorge: 'Wir müssen aufpassen, dass das Kameradschaftliche nicht ins Negative abdriftet', sagt der für die Feuerwehr zuständige Verwaltungsdezernent [Name]. Schließlich opfern die Feuerwehrleute für diese Aufgabe ihre Freizeit. Wenn es zwischenmenschlich nicht passt, könnte sich das früher oder später auf die Einsatzbereitschaft auswirken.

Schon jetzt berichten Wehrleute, dass die Zahl der Personen, die bei einer Alarmierung zum Einsatz erscheinen, spürbar zurückgegangen sei. Ob das mit den internen Spannungen zusammenhängt, lässt sich nicht belegen. [...]“

Zu Punkt 3: Im Untertitel „*Mitglieder klagen über schlechte Stimmung und Lagerbildung innerhalb der [Ort] Wehr. In der Kritik steht vor allem der stellvertretende Kommandant [Name]. [...]*“

Im Text: „*Dabei [während seiner Stellvertretung des Kommandanten] zeigte er [der stellvertretende Kommandant] großen Einsatz und Fachkenntnisse, wie ihm von allen Seiten bescheinigt wird. Sein Umgangston kommt allerdings weniger gut an. [Name] pflege einen autoritären Führungsstil und dulde keinerlei Widerspruch, berichten Mitglieder. Kritisiert wird seine mangelnde Kommunikation mit den Abteilungskommandanten. Außerdem soll [Name] einige Lieblinge haben, die er bevorzugt behandelt. Dies führte zu einer Lagerbildung innerhalb der [Ort] Feuerwehr.*“

Soweit kritisiert werde, dass sich der Artikel unter anderem auf anonyme Quellen stütze, stelle dies keinen Verstoß gegen den Pressekodex dar. Im Gegenteil: Dieser verlange in Ziffer 5 ausdrücklich, dass man Informanten schütze. Auch die vom Beschwerdeführer

beanstandete „unbegründete Verunsicherung der Öffentlichkeit“ stelle nach eigener Auffassung keinen Tatbestand aus dem Pressekodex dar.

1. Der Artikel beruhe auf einer gründlichen Recherche, bei der allen Seiten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden sei.

Aus den Reihen der im Beitrag genannten Freiwilligen Feuerwehr sei an die Redaktion herangetragen worden, dass es innerhalb der Feuerwehr atmosphärische Störungen gebe, die unter anderem dazu geführt hätten, dass immer weniger Feuerwehrleute zu den Einsätzen erschienen. Als Grund für diese Probleme sei eine Gruppe um den stellvertretenden Kommandanten genannt worden. Der Redaktionsleiter habe es als Pflicht angesehen, dieses Thema in der Zeitung aufzugreifen.

Er habe Gespräche mit Mitgliedern der genannten Feuerwehr geführt, die aus nachvollziehbaren Gründen nicht namentlich genannt werden wollten. Zusätzlich habe er Kontakt mit dem für die Feuerwehr zuständigen Verwaltungsdezernenten aufgenommen. Dieser habe die Probleme in allen wesentlichen Punkten bestätigt und erklärt, dass ihn bereits mehrere Beschwerden zu diesem Thema erreicht hätten. Zudem habe er erklärt, dass man sich innerhalb der Verwaltung Sorgen über die Stimmung innerhalb der Feuerwehr mache und deshalb unter anderem ein Coaching für die Führungskräfte organisiert habe.

Um sich selbst ein Bild zu machen, habe der Redaktionsleiter am 15. März die Hauptversammlung der FFW besucht. Dort sei er Zeuge der im Artikel geschilderten Vorgänge geworden.

Im Anschluss an die Versammlung habe er den Kommandanten und seinen Stellvertreter um ein Gespräch gebeten. Dieses habe im Foyer der Halle stattgefunden und etwa 20 Minuten gedauert. Zu Beginn des Gesprächs habe er erklärt, dass ein Artikel geplant sei, in dem es nicht primär um die Hauptversammlung, sondern um die atmosphärischen Störungen innerhalb der Feuerwehr gehen werde. Dabei habe er auch erwähnt, dass diese nach vorliegenden Informationen mit dem Führungsstil von dem Beschwerdeführer zusammenhingen. Er habe die beiden um eine Stellungnahme gebeten. Deren zentrale Aussagen seien am Ende des Textes wiedergegeben worden.

2. Eine vom Beschwerdeführer beklagte „öffentliche Diffamierung einer ehrenamtlichen Führungskraft“ liege nicht vor. Im Artikel erwähne er ausdrücklich, dass dem Beschwerdeführer von allen Seiten großer Einsatz und hohe Fachkenntnis bescheinigt würden. Die von den Feuerwehrleuten angesprochenen und im Artikel erwähnten Kritikpunkte bezügen sich ausschließlich auf seinen Führungsstil und seine Art der Kommunikation.

Die Nennung des Namens im Artikel sei aus Sicht der Redaktion gerechtfertigt. Zwar handele es sich um ein Ehrenamt, doch sei der Beschwerdeführer als stellvertretender Kommandant in einer herausgehobenen Position – insbesondere, da er in der Zeit der Vakanz bereits für längere Zeit den Kommandanten vertreten habe und dies auch aktuell wieder tue. Sein Verhalten sei daher nach Ziffer 8 von öffentlichem Interesse. Abgesehen davon wäre eine Anonymisierung schon deshalb nicht möglich gewesen, weil bei der für das Verständnis zwingend notwendigen Nennung seiner Funktion als stellvertretender Kommandant ohnehin klar gewesen wäre, um wen es sich handle.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Er diskutiert ausführlich die Frage, ob der Betroffene hier ausreichend konfrontiert wurde. Zwar wäre es wünschenswert gewesen, ihn schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist mit den konkreten Vorwürfen zu konfrontieren. Im Ergebnis hält der Ausschuss hier jedoch die mündliche Konfrontation im Anschluss an die Sitzung für ausreichend. Unter diesem Gesichtspunkt verneint er eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex.

Auch im Übrigen sind keine Pressekodexverstöße erkennbar.

Soweit der Beschwerdeführer eine unbegründete Verunsicherung der Öffentlichkeit geltend macht, war zu beachten, dass es sich hierbei erkennbar um ein Zitat des zuständigen Verwaltungsdezernenten handelt. Bereits aus diesem Grunde scheidet hier eine Pressekodexverletzung aus. Zumal die Meinung angesichts der im Beitrag ebenfalls dargestellten Begründung hinreichend tatsachenbasiert erscheint.

Der Artikel wurde ausreichend recherchiert. Wie sich aus dem Beitrag ergibt, hat die Beschwerdegegnerin mit mehreren Personen in der Feuerwehr gesprochen, zudem werden die Beschwerden auch mittelbar durch den Verwaltungsdezernatsleiter bestätigt. Insoweit kann sie sich auf mehrere Quellen stützen. Dass die Redaktion ihre internen Quellen nicht namentlich nennt, ist nicht zu beanstanden, da vielmehr eine presseethische Pflicht zum Quellschutz besteht (vgl. Ziffer 5 des Pressekodex). Zudem hat sie den Betroffenen ausreichend konfrontiert (s. o.). Auch unter diesem Aspekt war eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht erkennbar.

Soweit der Beschwerdeführer der Redaktion Einseitigkeit vorwirft, kam eine Verletzung des Pressekodex nicht in Betracht, da dieser keine entsprechende Neutralitätspflicht vorsieht und keine Pflicht, beide Seiten in gleichem Umfang zu Wort kommen zu lassen. Vielmehr muss sorgfältig recherchiert, wahrheitsgetreu berichtet und bei konkreten Vorwürfen ausreichend konfrontiert werden. Dies ist hier geschehen.

Mangels falscher Tatsachenbehauptungen besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex.

Die identifizierende Berichterstattung ist hier im Einklang mit dem Pressekodex. Der Betroffene nimmt als Stellvertretender Kommandant, der die Feuerwehr auch einige Zeit vertretend leitete, eine Führungsposition ein. In Zusammenhang mit seinem Amt stellt er eine Person der lokalen Öffentlichkeit dar. Auch an dem Thema an sich besteht ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Unter Abwägung der Interessen überwog hier das öffentlichen Informationsinteresse den Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers nach Ziffer 8 des Kodex.

Eine Ehrverletzung im Sinne von Ziffer 9 ist nicht gegeben. Weder enthält der Artikel falsche Tatsachenbehauptungen in Bezug auf den Beschwerdeführer noch wird er als Person an sich herabgewürdigt.

Zu möglichen Verstößen gegen die Ziffern 4, 5, 6, 12 und 13 des Pressekodex hat der Beschwerdeführer inhaltlich nichts vorgetragen. Sie waren auch nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informantinnen und Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de